

(2) Das verbindliche Preisangebot ist die obere Grenze des zu vereinbarenden Industriepreises für die im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und Leistungen zur Durchführung der Investitionsvorhaben.

(3) Im verbindlichen Preisangebot sind endgültige Preise anzuwenden für die Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Angebotsprojekten, für die Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen der Serienproduktion und für die Bauwerke, Bauwerksteile, Anlagen, Teilanlagen, Leistungskomplexe und Gebrauchswerteinheiten, für die Komplexpreise oder Teilpreise bzw. Aufwandskennziffern vorhanden sind.

(4) Das verbindliche Preisangebot kann geschätzte Preise enthalten für solche Leistungen, über deren Umfang bis zur Abgabe des verbindlichen Preisangebotes noch nicht entschieden werden konnte, oder für neu entwickelte Erzeugnisse, für die noch kein endgültiger Preis festgelegt wurde. Das gilt auch für Leistungen, die erst mit dem Ausführungsprojekt bestimmt werden.

(5) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, das verbindliche Preisangebot so auszuarbeiten, daß die Auftraggeber ihre Verpflichtung zur Prüfung wahrnehmen können. Die Nachweise über die Ermittlung der verbindlichen Preisangebote sind, den Auftraggebern zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Teilleistungen, für die im Preisangebot geschätzte Preise enthalten sind, einbezogene Preisangebote der Haupt- und Nachauftragnehmer und für Importe sowie die Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen sind gesondert auszuweisen. Gegenüber dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer die Prüfung der verbindlichen Preisangebote seiner Auftragnehmer nachzuweisen.

(6) Der Industriepreis ist auf der Grundlage des verbindlichen Preisangebotes im Wirtschaftsvertrag über die Durchführung der Investition zu vereinbaren. Für den im verbindlichen Preisangebot enthaltenen Anteil geschätzter Preise ist ein vorläufiger Preis zu vereinbaren. Gleichzeitig ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der vorläufige Preis schrittweise in einen endgültigen Industriepreis umzuwandeln ist. Die Umwandlung in einen endgültigen Industriepreis hat spätestens bis zum Beginn der Durchführung der Leistung zu erfolgen, auf die sich der vorläufige Preis bezieht. Die aus der Umwandlung in endgültige Industriepreise freiwerdenden Mittel sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu behandeln. Sofern vor Beginn der Durchführung von Leistungen der dafür vereinbarte vorläufige Preis nicht in einen endgültigen Preis umgewandelt wurde, hat die Abrechnung dieser Leistungen zum Nachweis zu erfolgen. Durch die Umwandlung in einen endgültigen Industriepreis bzw. durch die Abrechnung zum Nachweis darf der vereinbarte vorläufige Preis nicht überschritten werden.

(7) Die Investitionsauftraggeber sowie die General- und Hauptauftragnehmer haben die verbindlichen Preisangebote ihrer Auftragnehmer hinsichtlich der Übereinstimmung mit den notwendigen materiellen Leistungen und der Einhaltung preisrechtlicher Bestimmungen gründlich zu prüfen. Die Investitionsauftraggeber sind von den Kombinat oder den übergeordneten Organen durch den Einsatz von Preisprüfgruppen zu unterstützen. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre verbindlichen Preisangebote vor dem Investitionsauftraggeber zu verteidigen, sofern sie dazu aufgefordert werden. Die Ergebnisse der Preisprüfung bzw. Preisverteidigung sind durch die Auftraggeber mit den Auftragnehmern zu protokollieren. Weichen die Ergebnisse von den abgegebenen verbindlichen Preisangeboten ab, sind diese zu korrigieren. Die Preisprüfungsprotokolle sind Bestandteil der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung. §

#### § 10

##### Staatliche Preiskontrolle

(1) Durch die staatliche Preiskontrolle ist die Erreichung einer hohen Effektivität der Investitionen vorrangig im Prozeß ihrer Vorbereitung zu unterstützen und die Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen bei der Vorbereitung,

Durchführung und Abrechnung zu sichern. Die staatliche Preiskontrolle erfolgt im engen Zusammenwirken mit der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission, den staatlichen Gutachterstellen und den Banken.

(2) Die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen unterliegen der staatlichen Preiskontrolle durch die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise (nachfolgend Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen).

(3) Für Investitionsvorhaben, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, erfolgt die staatliche Preiskontrolle durch die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen in den Fällen, für die eine Pflicht zur staatlichen Begutachtung festgelegt wurde. Der Leiter des Amtes für Preise kann die staatliche Preiskontrolle für weitere Vorhaben festlegen.

(4) Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, insbesondere mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, unterliegen der staatlichen Preiskontrolle. Die staatliche Preiskontrolle erfolgt durch die

- Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen,
- Investitionspreiskontrollgruppen der Räte der Bezirke für die Investitionen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke.

Die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen kann die Leiter der Abteilung Preise der Kombinate in ihre Kontrolle einbeziehen.

(5) Gegenstand der staatlichen Preiskontrolle sind die Dokumentationen zur Grundsatzentscheidung, insbesondere die verbindlichen Preisangebote der Auftragnehmer sowie die Aufwandsrechnung der Investitionsauftraggeber. Die zu kontrollierenden Unterlagen sind mindestens 8 Wochen vor der Grundsatzentscheidung prüffähig dem staatlichen Kontrollorgan durch den Investitionsauftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Grundsatzentscheidung darf durch die zuständigen staatlichen Leiter nur in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der staatlichen Preiskontrolle getroffen werden.

(6) Für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen bestätigt das Amt für Preise die Kosten- und Preisobergrenzen der zukünftig zu produzierenden Erzeugnisse.

(7) Auf der Grundlage der ihm entsprechend den Rechtsvorschriften übertragenen staatlichen Kontrollvollmachten hat der Leiter der Abteilung Preise des Kombinates des Auftragnehmers durch regelmäßige komplexe Überprüfungen die Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen bei den von den Kombinatbetrieben abzugebenden verbindlichen Preisangeboten zu sichern.

(8) Der Leiter der Abteilung Preise des Kombinates hat für Kombinatbetriebe, die Investitionsauftraggeber sind, im Zusammenhang mit der Prüfung der verbindlichen Preisangebote und der Investitionsaufwandsrechnung die Kontrolle darüber auszuüben, daß mit der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen die geplante Effektivität der Produktion erreicht sowie den staatlichen Normativen und den ökonomischen Anforderungen an die Erzeugniserneuerung entsprochen wird.

#### § 11

##### Grundsatzentscheidung

(1) Für das Treffen der Grundsatzentscheidung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Eine Grundsatzentscheidung darf grundsätzlich nur getroffen werden, wenn die mit der Aufgabenstellung bestätigten technischen, ökonomischen und arbeitswissenschaftlichen Vorgaben eingehalten wurden, die Ausarbeitung der Dokumentation der Grundsatzentscheidung entsprechend dieser Verordnung erfolgte und die Einordnung des Investitionsvorhabens sowie der erforderlichen Folgeinvestitionen in die Pläne und Bilanzen unter Berücksichtigung